

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 5

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 5.

Natur des Einflusses fortschreitender Creditbenutzungen. Irrthum, der aus dessen einseitiger Betrachtung entspringt.

Um die Natur des Einflusses, den eine fortschreitende Anhäufung der öffentlichen Schuld auf die Hilfsquellen der Regierung für künftige Zeiten ausübt, zu erläutern, hat man die Stellung der Regierung zu den Staatsgläubigern und Steuerpflichtigen in Beziehung auf die Staatsschuld näher zu betrachten.

In der Mitte, zwischen dem Gläubiger und dem Steuerpflichtigen stehend, centralisirt der Staat einen Theil des jährlichen Einkommens des Volkes, um die Zinsen der vorhandenen öffentlichen Schuld abzutragen.

Es ist einleuchtend, daß durch diesen Uebertrag von Werthen von einer Hand in die andere, kein Theil des jährlich geschaffenen Eigenthums zerstört, sondern nur eine andere Vertheilung bewirkt wird. Wenn nun, was die Gerechtigkeit verlangt, die Staatsbürger nach dem Verhältniß, in welchem sie an dem Nationaleinkommen Antheil nehmen, zu den Staatslasten beigezogen werden, und der Staat nur seinen eigenen Unterthanen schuldet; so scheint das Daseyn einer Schuld, in einem gegebenen Zustande, auf keine Weise mit einer Schmälerung der Hilfsquellen der Regierung verbunden zu seyn. Man ist unter jenen Voraussetzungen versucht, anzunehmen, daß in jedem gegebenen Zustande der Production und der Bevölkerung, die disponibeln Hilfsquellen der Regierung immer gleich groß seyn würden, ob sie mit einer bedeutenden, von frühern Zeiten herrührenden, Schuld belastet, oder ganz schuldenfrei seyn mag. Nimmt man nämlich an, daß das Maaß der Besteuerung lediglich durch das Verhältniß des Antheils

bestimmt wird, den die Regierung von dem Einkommen der Staatsbürger, im letzten Resultat, zur Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse verwendet, und daß das Volk von dem gegebenen gesammten realen Einkommen einen bestimmten Theil zu entbehren fähig sey; so würde die Erhebung jener Werthe, welche zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld bestimmt sind, die Fähigkeit des Volkes Steuern zu entrichten nicht schmälern; da das Einkommen der Klasse der Staatsgläubiger sich um den gleichen Betrag erhöht, um welchen sich das Einkommen der Gesamtheit der steuerpflichtigen Staatsbürger vermindert. Vorausgesetzt, daß eine solche andere Vertheilung des Einkommens auf die Arbeitsamkeit eines Theiles der Gesellschaft keinen nachtheiligen Einfluß ausübt, könnte dieselbe vielleicht auf eine Weise erfolgen, welche der Besteuerung selbst günstig wäre, indem, je nach der Art der Vertheilung des National Einkommens, sich ein etwas größerer Theil desselben durch Staatsauslagen centralisiren läßt. Nur die Erhebungs- und Verwaltungskosten wären als eine effective Belastung des Einkommens des Volkes zu betrachten. Eine Reihe von Anlehen, welche in unfruchtbarer Verwendung nur solche Kapitalien verzehrten, die ohne den, durch die stete Nachfrage der Regierung gegebenen Reiz nicht gesammelt worden wären, würde daher so wenig das National-Productivkapital, als die anwachsende Zinsenlast der Fonds vermindern, woraus die Mittel zu Bestreitung der eigentlichen Staatsconsumtion geschöpft werden müssen. Ferner wäre es unter obiger Voraussetzung klar, daß der Nachtheil sowohl einer ursprünglichen Verminderung des National-Kapitals durch Anlehen zu unproductiven Zwecken, als der Verzehrung solcher neuer Anhäufungen, welche einer Vermehrung der Production hätten dienen können, alsbald verschwinden muß, so wie der Verlust durch spätere Er-

sparrnisse des Volkes wieder ersetzt worden ist. Denn ist dieß geschehen, so bleibt als Resultat der angehäuften Schuld nur der jährliche Uebertrag des, dem Zinsbetrag gleichkommenden Antheils des Nationaleinkommens von den Händen der Steuerpflichtigen in die der Staatsgläubiger übrig. Diese erscheinen dabei in einer doppelten Eigenschaft, und haben als Steuerpflichtige, nach Verhältniß ihres Einkommens, zu ihrer eigenen Befriedigung als Renten- oder Zinsen-Bezieher zu contribuiren.

Versuchen wir, die Sache durch Zahlen anschaulich zu machen. Der Werth der jährlichen Production eines Landes belaufe sich auf 1000 Millionen; die Zinsen der Staatsschuld auf 50 Millionen, und es sey möglich, sämtliche Staatsbürger zu den öffentlichen Bedürfnissen auch nur *) in dem Verhältniß beizuziehen, in welchem jenes Jahresproduct unter sie vertheilt wird, und zwar, wie sich versteht, mit Rücksicht auf den Einfluß, den die Staatsschuld und deren Verzinsung ausübt.

Unter dieser Voraussetzung würden $4\frac{80}{100}$ Procent der Zinsenlast von 50 Millionen auf die Staatsgläubiger, als solche, zurückfallen **).

*) Also vorerst nicht einmal in einem das höhere Einkommen stärker treffenden Verhältnisse.

**) Man sieht leicht ein, daß das Resultat dasselbe bleibt; die Steuern, welche die Verzinsung erfordert, mögen auf directem oder indirectem Wege, oder zum Theile auf dem einen und zum Theile auf dem andern erhoben werden, und die Preise der Dinge und des Nominaleinkommens in Folge der Besteuerung steigen, oder die Erhebung der Abgabe auf eine Weise geschehen, die auf den Nominalwerth des Eigenthums keinen Einfluß ausübt; in so ferne nur die Staatsgläubiger und die übrigen Steuerpflichtigen, nach dem Fuße, wie sich das Einkommen unter ihnen effectiv vertheilt, zu dem Zinsenbedürfniß contribuiren müssen. Dieses Verhältniß wäre in dem angenommenen Falle, wie 1000 : 50 oder wie $952\frac{40}{100}$ und $47\frac{60}{100}$.

Von allem ihrem übrigen Einkommen würden sie den gleichen Beitrag zu leisten haben. Wir wollen, in der Betrachtung, daß sie zu den reichern Klassen der Gesellschaft gehören, annehmen, daß jenes übrige Einkommen $\frac{1}{5}$ des Werths der Totalproduction des Landes oder 200 Millionen erreiche. Der Antheil, den sie hienach mit $11^{\frac{95}{105}}$ Millionen an dem ganzen Zinsbedürfniß der Regierung zu übernehmen hätten, würde sich alsdann über 23 Procent belaufen.

Je höher die Schuld anwächst, je größer die Zahl der Personen aus der wohlhabenden Klasse wird, die nur anhäufen, um der Regierung zu leihen, desto stärker wird die Rate, die sie an der Umlage zu ihrer eigenen Befriedigung zu tragen haben. Steigt der Zinsbedarf auf 100, so haben sie von dem abgeleiteten Einkommen aus ihren, in den öffentlichen Fonds angelegten Kapitalien, $9^{\frac{1}{11}}$ Procent zu contribuiren, und wenn die Gesamtheit der Gläubiger überdies ein unmittelbares Einkommen von z. B. 300 bezöge, würde ihr Antheil an jener Umlage auf die Summe der Zinsen $36^{\frac{4}{11}}$ Procent betragen. In so ferne die wohlhabende Klasse anzuhäufen, die Regierung zu leihen fortfährt, läßt sich denken, daß allmählig die Last der Zinsen den ganzen ursprünglichen Nominalwerth des Nationaleinkommens erreichen, ja denselben übersteige, und es der Regierung dennoch möglich bleibe, von dem Nationaleinkommen forthin die zur Verzinsung erforderlichen steigenden Abgaben zu erheben, da die gesammelten Werthe, nach

darnach hätten die Staatsgläubiger $2^{\frac{0}{105}}$ Millionen oder $4^{\frac{80}{105}}$ Procent der Zinsenlast selbst zu tragen, und effectiv nur $47^{\frac{6}{105}}$ Millionen zu empfangen. Würden, in Folge einer, durch die Verbindlichkeit der Regierung zur Zinszahlung herbeigeführten indirecten Besteuerung, die Preise der Dinge steigen, so würden die Staatsgläubiger ihre Beiträge in diesen erhöhten Preisen entrichten.

alleinigem Abzug der Erhebungskosten, der Gesamtheit der Steuerpflichtigen nicht entzogen werden.

Von der Zinsenlast von 1000 würde die Hälfte auf das Einkommen fallen, das die Gläubiger als solche beziehen, ihr ganzer Beitrag würde 65 Procent des Zinsenbedürfnisses erreichen, wenn ihnen von der Gesamtproduction des Landes das gleiche unmittelbare Einkommen, wie oben (nämlich 300), zufällt. Eine große Schuldenlast kann aber nicht entstehen, wo nicht in einer zahlreichen wohlhabenden Klasse die Sparsamkeit und die Neigung herrschend ist, durch fortgesetzte Entbehrungen, sich die Quelle eines vermehrten Einkommens zu verschaffen. Die Steuern, welche die Bezahlung der Zinsen erfordert, schmälern fortschreitend das Einkommen der Klassen, welche nicht zu den Staatsgläubigern gehören, und beschränkt die große Masse des Volks auf die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse. Zuletzt stehen neben einer geringen Zahl Wohlhabender, nur noch Reiche und Arme einander gegenüber. Erhöhte Anstrengungen der zahlreichen arbeitenden Klassen können die Arbeit der, immerhin weit geringern Zahl von Personen ersetzen, die durch das Einkommen von ihren angehäuften Ersparnissen sich in den Stand gesetzt finden, zu ruhen, oder sich weniger anzustrengen. Die Nationalproduction kann unter solchen Umständen gleich bleiben, und selbst noch wachsen. Die Regierung kann aber das Bedürfnis zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschuld nur erheben, wo es sich sammelt. Die arbeitende Klasse, auf den nothwendigen Arbeitslohn beschränkt, kann keinen weitem Beitrag übernehmen, und was ihr über das Maaß ihrer Beitragsfähigkeit auferlegt wird, fällt auf irgend eine Weise, durch das Steigen des Arbeitslohns, durch Ausfälle, durch Armentaren u. auf die vermöglichere Klasse zurück. Betrüge jenes Einkommen, welches von den dringendsten Bedürfnissen in

Anspruch genommen, der That nach als nicht steuerbar zu betrachten wäre, nur $\frac{1}{5}$ des Gesamteinkommens, so würde die, von dem übrigen Einkommen zu entrichtende Steuerquote sich erhöhen, und die Staatsgläubiger in dem ersten der oben angenommenen Fällen, unter übrigens gleichen Voraussetzungen, statt 23 Procent über 29, und im zweiten Falle statt 36 über 45 zu ihrer eigenen Befriedigung von ihrem unmittelbaren und abgeleiteten Einkommen beizutragen haben.

Zuletzt sind also die Wohlhabenden und Reichen, welche durch ihre Sparsamkeit und ihre Bereitwilligkeit zu leihen, große Forderungen an die Regierung erworben, auch diejenigen, welche sich den Preis ihrer Sparsamkeit und ihrer Entbehrungen größtentheils zu zahlen haben.

Da die Anhäufung der Schuld nur allmählig erfolgt, und die Erhöhung der Steuern, je nach der Art der Anlage, nicht ohne Einfluß auf den Geldpreis der Dinge bleibt *); so ist es klar, daß, so weit ein solcher Einfluß

*) 1. Wenn die Quantität der Umsätze und der Menge der Circulationsmittel, so wie die Geschwindigkeit des Umlaufes, gleich bliebe, so würde eine, die Vorschüsse der Production gleichförmig erhöhende Besteuerung den Geldpreis der Dinge und den Nominalwerth des Nationaleinkommens nicht steigern.

Während aber das Geld auf seinem relativen Werthe gegen andern Waaren beharrte, würde der darin gegebene Werthmaasstab eine Veränderung erleiden, nämlich sich vergrößert finden (m. s. Kap. 3. S. 4 und 5). Die auferlegten Steuern würden das aus feststehenden Verbindlichkeiten entspringende abgeleitete Einkommen nicht treffen, und die Voraussetzung einer gleichen Besteuerung alles mittelbaren und unmittelbaren Einkommens, von der wir ausgingen, nicht vorhanden seyn, weil die Gläubiger durch die Erhöhung des Werthes des Geldes, wovon die gleiche Summe das Product der gleichen Arbeit und des gleichen Kapitals, wie früher, und noch dazu die hinzugekommene Abgabe bezahlt, effectiv eben so viel gewinnen, als sie durch die Besteuerung ihrer Consumtion verlieren.

wirklich fühlbar wird, die ältern Gläubiger eine, mit dem Anwachsen der Schuld, mit der indirecten Besteuerung und

2. Unter gleicher Voraussetzung, wie unter 1, würde eine, die Vorschüsse der Production in ungleichem Verhältnisse treffende Besteuerung, wenn sie auch im Durchschnitte die Preise der Dinge nicht erhöhte, in so ferne auf die Gläubiger zurückfallen, als sie mittelbar oder unmittelbar, durch vorzugsweise Belastung einzelner Artikel, eine relative Preisveränderung der Dinge untereinander bewirkt, und gerade diejenigen Artikel eine Erhöhung erleiden, welche in reicherm Maasse Gegenstand des Genußes der wohlhabendern Klasse sind, wozu die Staatsgläubiger gehören. Alsdann vermag die gleiche Geldsumme nicht mehr, wie früher, die gleiche Quantität solcher Artikel zu kaufen, in welchen das Einkommen von den Schuldkapitalien der Regierung hauptsächlich verzehrt wird. Jene relative Preisveränderung der Dinge ist aber die natürliche Folge neuer Abgaben, und die höhere Belastung der Genußartikel der wohlhabenden Klassen die gewöhnliche Regel. Während die allein oder höher belasteten Artikel steigen, würden andere in ihrem Preise sinken.

3. Unter gleicher Voraussetzung, wie unter 2, wird das aus bestehenden Verbindlichkeiten entspringende, abgeleitete Einkommen um so weniger auf die, dort angegebene Weise, von der Theilnahme an den Verzehrabgaben befreit bleiben, je weniger die belasteten Gegenstände zu den nothwendigen Bedürfnissen der Production überhaupt gehören, und je näher die Erhebung der Abgaben dem Zeitpunkt der wirklichen Verzehrung rückt. Im ersten Falle trifft die relative Preiserhöhung in stärkerem Maasse die Consumption der wohlhabendern Klassen, und der Einfluß auf das Bedürfnis an Circulationsmitteln erscheint dadurch beschränkt, daß die bezahlten Abgaben nur in geringem Maasse oder gar nicht in die Vorschüsse für die Production anderer Artikel eingehen. Im andern Falle wird der Einfluß auf die Nachfrage nach Circulationsmitteln minder bedeutend, weil die Abgabe nur auf einen Theil der Umsätze wirkt.

4. Obwohl aber eine Besteuerung, welche die Vorschüsse der Production erhöht, unter obigen Voraussetzungen, nicht geeignet wäre, den Tauschwerth der Circulationsmittel gegen andere Waaren im Durchschnitte zu steigern, so können verschiedene Ursachen bewirken, daß diese Voraussetzungen in der That nicht eintreten.

der ihr folgenden Erhöhung des Preises der Dinge, fortschreitend steigende Rate ihres ursprünglichen realen Ein-

Die Beschleunigung der Circulation ist eine natürliche Folge der, durch das Wachsen der Geldvorschüsse gesteigerten Nachfrage.

Eben so ist die successive Vermehrung der Circulationsmittel auf dem einzelnen Markte, wo eine solche bedeutende Steuererhöhung ausschließlicly oder in einem weit stärkeren Maaß eintritt, als anderwärts, eine natürliche Folge der ersten fühlbaren Wirkungen dieser höheren Besteuerung. Wenn anfänglich, wie die Quantität der Umsätze, auch die Menge der Circulationsmittel gleich bleibt, der Umlauf des Geldes nicht beschleunigt, und daher die Preise der Dinge im Ganzen, ohnerachtet der eingetretenen Besteuerung, nicht steigen würden; so würden, je nach dem Grade der Belastung einzelner Artikel und des Einflusses derselben auf andere Producte, die einen in Gefolge dieser Besteuerung steigen, die andern aber fallen. Dieser Umstand würde auf die im §. 7 des 3. Kapitel angegebene Weise einen Zufluß von edlen Metallen bewirken, da man die, im Preise gefallenen Gegenstände dem Auslande wohlfeiler anbietet, während die im Preise gestiegenen, nicht von dem Auslande eingehen können, ohne die gleiche Auflage zu tragen, welche jenes Steigen verursacht hat. Wenn auch durch Handelsbeschränkungen solche Ungleichungen erschwert werden, so finden sie doch allmählig Statt; und wo Papier zur Bewerksstelligung der Werthsumsätze dient, eilt man nur zu sehr, das wachsende Bedürfniß durch Vermehrung dieses Circulationsmittels zu stillen.

Auf solche Weise wird eine wachsende Besteuerung, welche die Vorschüsse der Production erhöht, mehr oder minder schnell eine angemessene Erhöhung der Preise der Dinge herbeiführen; und die Erfahrung lehrt, daß, unter sonst gleichen oder wenig abweichenden Umständen, in Ländern, wo jene Besteuerung weit höher angewachsen ist, als anderwärts, auch die Preise der Dinge im Durchschnitte höher stehen.

Wenn allerwärts gleichzeitig und gleichförmig auf dem, durch einen regelmäßigen Handel verbundenen Markte, eine solche die Vorschüsse der Production erhöhende Besteuerung erfolgte, so könnte sie ihre Wirkung in dem Steigen der Geldpreise der Dinge aber nicht äußern, in so ferne nicht eine Vermehrung der Circulationsmittel eintreten oder deren Umlauf beschleunigt würde.

fommens an Zinsen, vermöge des Einflusses der Besteuerung zu ihrer eigenen Befriedigung zu contribuiren haben; während das Zinseinkommen der neuen Gläubiger nur durch die neuen, gleiche Wirkung äussernden Steuern effectiv geschmälert wird, weil in dem Werth der Summen, die sie als neue Darlehen hingaben, die Wirkung der frühern Steuern sich bereits ausdrückt. Dieser Umstand ist der fortdauernden Bereitwilligkeit zu leihen günstiger, als es eine Besteuerung seyn würde, welche den Antheil jedes Einzelnen an dem Nationaleinkommen in seiner letzten Vertheilung unmittelbar trafe.

Auch in der Klasse der Staatsgläubiger besteht eine Ungleichheit, die dem einen mehr wie dem andern die fortgesetzte Sammlung von Kapitalien möglich macht, und in jedem Zustande findet der Einzelne für jede neue Anhäufung noch einen Reiz in dem angebotenen Zinse, so daß nicht zu sagen ist, wo die Creditbenutzung eine Grenze finden soll, wenn die Regierung mittelst einer gleichen Besteuerung die Zinsenlast forthin nach dem Verhältniß des unmittelbaren und abgeleiteten Einkommens der einzelnen Staatsbürger, und so weit der, auf das Nothwendige beschränkte Theil der Gesellschaft unfähig wird, ein Weiteres beizutragen, unter diejenigen vertheilt, welchen, neben dem höhern unmittelbaren Einkommen, zugleich ihre Forderungen an die Regierung berechnet werden *).

*) Es ist klar, daß das Gleiche von der Besteuerung der Staatsbürger zu andern Ausgaben der Regierung nicht gelten kann. Man könnte eine Aehnlichkeit zwischen den Staatsgläubigern und denjenigen finden, welche der Regierung unfruchtbare (d. i. keine materiellen Werthe hervorbringende) Dienste leisten. Allein die, für unfruchtbare Zwecke verzehrten Werthe vermindern den Steuerfonds, und nur so weit, als die Belohnung jener Dienste das Maaf des nothwendigen Aufwands überschreitet, der, um sie zu erhalten, gemacht werden

Das Leihen und Steuern auflegen gleicht unter diesem Gesichtspuncte einer Schraube ohne Ende, welche die Früchte einer beharrlichen Sparsamkeit für die Staatscasse auspreßt, ohne die Fähigkeit zu fernern Anhäufungen zu vermindern, und die Steuerlast in die Höhe treibt, ohne die Fähigkeit der Gesammtheit der Staatsbürger erhöhte Abgaben zu tragen, wesentlich zu schwächen; da die durch die Besteuerung ausgepreßten Werthe stets wieder dem Druck der Presse unterworfen werden, und die Nation effectiv nur die Kosten der Unterhaltung der Maschine und der Personen, die sie in Thätigkeit setzen, von ihrem Einkommen verliert. — Nur was an auswärtige Staatsgläubiger gezahlt werden muß, wäre als reelle Schmälerung des Einkommens der Nation und der Hilfsquellen der Regierung zu betrachten.

Ein wichtiger Umstand wirkt aber in solchen Ländern, deren Staatsschuld allmählig zu einer sehr bedeutenden Höhe bereits angewachsen ist, der Theilnahme der Kapitalisten anderer Länder an neuen Anlehen entgegen. Da in den Händen der Staatsgläubiger, nach Abzug dessen, was sie zu ihrer eigenen Befriedigung beizutragen haben, immer noch ein bedeutender Theil des jährlich entstehenden Eigenthums vereinigt bleibt, und bei einer solchen ungleichen Vertheilung der Glücksgüter, neue Kapitalanhäufung leichter

muß, kann der Staat mit der andern Hand nehmen, was er mit der einen gegeben hat. Die Schmälerung der Rente, die der Staatsgläubiger aus dem Staatschaze bezieht, durch die Besteuerung auf directem oder indirectem Wege, findet eine solche Grenze nicht; sie entzieht dem Staatsgläubiger, was er als Frucht früherer Ersparnisse, ohne spätere Anstrengungen, zu erwarten hatte, und kann ihn nöthigen, in die Klasse der productiven Arbeiter überzugehen. Dies kann Derjenige nicht, dessen Zeit und Kraft für unfruchtbare Zwecke in Anspruch genommen ist.

fallen; so steht in solchen Ländern, wo der Mißcredit nicht entgegen wirkt, der Zinsfuß in der Regel niedriger, als anderwärts, wo, unter sonst gleichen Umständen, keine oder nur eine geringe Staatsschuld vorhanden ist.

§. 7.

Fortsetzung.

Berichtigung dieses Irrthums.

Wenn man erwägt, welche ungeheurere Schuldenlast in Großbritannien angehäuft werden konnte, wie lange her, und wie schon zu einer Zeit, da sie noch kaum den dritten oder vierten Theil ihres dermaligen Bestands erreicht hatte, ein großer Theil des aufgeklärten Publicums die nahe Erschöpfung des Credits vorauszusehen glaubte; wie selbst diejenigen, welche die günstigste Meinung von den Hilfsquellen des Landes hegten, die Resultate, welche die Gegenwart darbietet, in weiter Entfernung kaum für möglich halten mochten; wie ferner in Frankreich eine schon bedeu- tende Staatsschuld in wenigen Jahren auf den drei- bis vierfachen Betrag gesteigert wurde; aber der Credit in beiden Ländern fest gegründet steht, und die Regierungen nur fordern dürfen, um Millionen, um wohlfeile Preise, angeboten zu erhalten, — wenn man diese und ähnliche Erscheinungen erwägt; so ist man fast versucht, die Folgerungen unbedingt anzuerkennen, die wir aus der Stellung, in der sich die Regierung den Staatsgläubigern gegenüber befindet, in dem vorangehenden Paragraphen abgeleitet haben.

Bei einer nähern Beleuchtung der Sache wird man aber über die Gefahren einer hochanwachsenden Staatsschuld weder durch jene arithmetische Calculs, noch durch diese wirklichen Erscheinungen sich täuschen lassen. Es läßt sich hieraus allerdings nachweisen und erklären, daß die öffentliche Schuld zu einer ungeheurn Höhe in einem Lande